

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Photovoltaikfreiflächenanlagen und Zielabweichungsverfahren

und

ANTWORT

der Landesregierung

Zu den Antworten der Landesregierung auf den Drucksachen 8/3865 und 8/4002 ergeben sich Nachfragen.

1. In der Antwort der Landesregierung auf Drucksache 8/3865 listet die Landesregierung zu Frage 1 a) verschiedene Projekte auf, die nach ihrer Ansicht als innovativ gelten, und verweist in der Definition „innovative Vorhaben“ auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Ist die beabsichtigte Teilnahme an der Innovationsausschreibung Voraussetzung, um im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens als innovativ zu gelten?
 - a) Wenn nicht, wie wurde die Verbindung des Photovoltaikprojektes mit der „innovativen Komponente“ nachgewiesen, insbesondere dann, wenn es sich um unterschiedliche Projektträger handelt?
 - b) Wie wird mit der bewilligten Zielabweichung verfahren, wenn absehbar ist, dass die „innovative Komponente“ sich als nicht umsetzbar erweist?

Die beabsichtigte Teilnahme an einer Innovationsausschreibung gemäß § 39n des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist keine Voraussetzung, um im Rahmen der Zielabweichungsverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) als innovatives Vorhaben bewertet zu werden. Die Kriterien der Innovationsausschreibungsverordnung gemäß § 88d EEG vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, werden lediglich zur Orientierung für die Beurteilung des Innovationscharakters eines Vorhabens herangezogen.

Zu a)

Anträge auf Zielabweichung werden in einer sehr frühen Planungsphase der Projekte gestellt, weil durch sie zunächst die raumordnerischen Voraussetzungen für die Errichtung von FF-PVA geschaffen werden. Das heißt, die system- oder netzdienlichen bzw. innovativen Komponenten können, ebenso wie die FF-PVA, nur in Planung sein. Sie können aber auch anders als im Falle der der Zielabweichung zugrundeliegende FF-PVA bereits realisiert sein – beispielsweise ein Wärmenetz, das mithilfe des durch die FF-PVA erzeugten Solarstroms u. a. über eine Großwärmepumpe betrieben wird. Die Komplexität steigert sich mit dem Vorhandensein verschiedener Vorhabenträger, die als Stromabnehmer oder Kooperationspartner innerhalb des Vorhabens auftreten.

Für die Antragsbearbeitung reichen plausible Absichtserklärungen, Letter of Intents, Planzeichnungen und dergleichen aus, um das system- oder netzdienliche bzw. innovative Potenzial eines FF-PVA-Vorhabens zu bewerten.

Zu b)

Die positive Entscheidung über ein Zielabweichungsverfahren bewirkt die Aufhebung einer raumordnerischen Schranke für die kommunale Bauleitplanung. Das entgegenstehende Ziel der Raumordnung entfällt dadurch. Die Gemeinde kann einen Plan aufstellen, durch die Nichtrealisierbarkeit des Innovationsvorhabens im Nachhinein wird jedoch die kommunale Satzung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) nicht unwirksam.

Die mögliche Absicherung kann durch städtebauliche und/oder raumordnerische Verträge erfolgen.

2. Wurde bei der Entscheidung über die Zielabweichung die Realisierungswahrscheinlichkeit und/oder die Projektreife der „innovativen Komponente“ geprüft?
Wenn nicht, warum nicht?

Hinsichtlich der Realisierungswahrscheinlichkeit wird eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt.

3. In Ergänzung zu der Antwort der Landesregierung auf Drucksache 8/3865 zu Frage 1 a) wird um zusätzliche Informationen zu den „innovativen Komponenten“ gebeten.
Wie bewertet die Landesregierung die einzelnen Projekte?

Die Bewertung wird, wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/3865 ausgeführt, anhand der innovativen Bestandteile und dabei insbesondere anhand des Grades der Netzentlastung und der regionalen Wertschöpfung bewertet.

Eine abstrakte Abstufung oder Bewertung für einzelne Bestandteile gibt es nicht. Mehrere innovative Komponenten führen zu einer höheren Punktevergabe im Verfahren.

4. In der Antwort der Landesregierung auf Drucksache 8/3865 zu Frage 6 b) gibt die Landesregierung an, dass Projekte mit einem Umfang von 3 200 Hektar bewilligt wurden.
Wird die Umsetzung der Projekte bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes anschließend nachverfolgt?
Wenn nicht, warum nicht?

Eine Maßgabe im ZAV-Bescheid beinhaltet die Verpflichtung der Kommune, den beschlossenen Plan dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vorzulegen.

5. Was passiert mit Flächenkontingenten von Projekten bzw. der Aufstellung eines Bebauungsplanes, die nach Bewilligung der Zielabweichung nicht fortgeführt werden?
Werden diese beispielsweise nach einer bestimmten Zeit dem 5 000-Hektar-Kontingent wieder zurückgeführt?

Mit der Zielabweichung zugelassene Flächen, die als Ergebnis der Bauleitplanung nicht genutzt werden, werden dem offen gebliebenen Kontingent zugeführt. Das betrifft vor allem Projekte, deren Fläche reduziert wurde oder die gar nicht umgesetzt wurden.

6. In der Antwort der Landesregierung auf Drucksache 8/3865 zu Frage 6 b) gibt die Landesregierung an, dass bisher keine Projekte negativ beschieden wurden.
Zeichnet sich ab, dass die Landesregierung noch vor Abschluss der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogrammes Anträge ablehnen wird?
 - a) Zieht die Landesregierung in Erwägung, Projekte zu bewilligen, die mit einer Entwurfsfassung des Landesraumentwicklungsprogrammes kompatibel sind, sodass die Flächen im Zielabweichungsverfahren nachträglich aus dem Kontingent des Zielabweichungsverfahrens entfallen würden?
 - b) Welchen Einfluss auf die zukünftige Bewilligungspraxis hat das angekündigte Gutachten der Landesregierung zur Feststellung von Photovoltaikpotenzialen in Mecklenburg-Vorpommern?

- c) Wann wurden alle Vorgabenträger und Gemeinden über die geänderte Bewertung im Zielabweichungsverfahren (zusätzliche Forderung des Innovationskriteriums) informiert?

Zu 6, a) und b)

Die Vorgehensweise für die Weiterentwicklung der Freiflächen-Photovoltaik im Landesraumentwicklungsprogramm wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Potenzialstudie zu erarbeiten sein. Insofern werden die Ergebnisse der Studie auch die weitere Praxis der Zielabweichungsverfahren beeinflussen.

Zu c)

Die Vorhabenträger wurden fallbezogen im Rahmen der Antragsbearbeitung über die Anwendung der Bewertungskriterien informiert.

7. In der Antwort der Landesregierung auf Drucksache 8/4002 gibt die Landesregierung zu Frage 4 in Verbindung mit Frage 2 an, dass Vorhabenträger, die Anträge auf Zielabweichung im privilegierten Bereich des Baugesetzbuches¹ stellen, eine fortschrittliche Bürger- oder Kommunalbeteiligung nachweisen müssen.
Wie ist diese Beteiligung nachzuweisen bzw. anzukündigen?
- a) Ist ein entsprechender Vertrag vorzulegen?
 - b) Wenn ja, wie ist dies im Zusammenhang mit § 6 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu bewerten?
 - c) Ist eine Absichtserklärung ausreichend?

Die Fragen 7, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Generell muss der Vorhabenträger der obersten Landesplanungsbehörde gegenüber verbindlich erklären, dass nach Abschluss des Zielabweichungsverfahrens, aber spätestens nach Beschluss des Bebauungsplanes, für die Fläche zur Errichtung der FF-PVA eine finanzielle Beteiligung an die Kommune oder eine andere fortschrittliche Form der Kommunal- oder Bürgerbeteiligung geleistet wird. Es wird nicht vorausgesetzt, dass ein Vertragsentwurf für die Beteiligung der Kommune beigebracht wird. Eine Absichtserklärung ist ausreichend. Die Landesregierung beabsichtigt, dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Novellierung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes auch für größere FF-PVA eine Bürger- und Gemeindenbeteiligung vorzuschlagen.

¹ § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuches.

8. Vorhabenträger berichten, dass die Kommunalaufsicht Bestandteile der Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Vorhabenträgern, die Teil des Zielabweichungsverfahrens waren, kritisch bis ablehnend gegenüberstand.

Welche Rolle nimmt die Kommunalaufsicht im Zielabweichungsverfahren oder in nachgelagerten Prozessschritten zur Realisierung des Photovoltaikprojektes ein?

- a) Welche Fälle sind der Landesregierung wie oben beschrieben bekannt?
- b) Sind Zielabweichungen aufgrund von Entscheidungen der Kommunalaufsicht nicht umgesetzt worden?
- c) Wenn Zielabweichungen aufgrund von Entscheidungen der Kommunalaufsicht nicht umgesetzt wurden, warum nicht?

Die Fragen 8, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens beteiligt und muss als berührtes Fachministerium gemäß § 5 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes sein Einvernehmen zur Zielabweichung erteilen.

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Zielabweichungen aufgrund von Entscheidungen der Kommunalaufsicht nicht umgesetzt wurden.